Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§15

Verletzt ein Gewerbetreibender wiederholt seine Pflichten nach den §§ 7, 9 und 10, kann ihm im Ordnungsstrafverfahren die Gewerbeerlaubnis entzogen werden.

10.

Anordnung vom 22. Mai 1969 über Vorbereitung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen (GBl. II Nr. 47 S. 297) — Auszug —

§10

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) eine industrielle Absetzanlage ohne die nach § 3 Abs. 1 erforderliche Zustimmung errichtet

b) die Bedingungen und Auflagen der Zustimmung nach § 3 Abs. 2 nicht einhält

- c) eine industrielle Absetzanlage ohne die nach § 4 Absätze 1 bis 6 erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen errichtet, erweitert, verändert oder betreibt
- d) eine industrielle Absetzanlage nicht entsprechend den im § 6 Abs. 1 getroffenen Festlegungen verwahrt
- e) die Abtragung einer industriellen Absetzanlage ohne die nach § 6 Abs. 2 erforderliche Genehmigung durchführt kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.
- (2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafen geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungs-

strafverfahrens obliegt

a) bei Ordnungswidrigkeiten gemäß
Abs. 1 Buchstaben a und b den Leitern der
Organe der Gewässeraufsicht

- b) bei Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchstaben c bis e den Leitern der Staatlichen Bauaufsicht im Bereich des Amtes für Wasserwirtschaft.
- (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten OWG (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Berggesetz der DDR vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29) — Auszug —

§28

(1) Wer als Verantwortlicher a) vorsätzlich oder fahrlässig

 den Bestimmungen über die Bergbausicherheit

 den Bestimmungen über die Wiederurbarmachung der in Ausübung des Untersuchungs-, Gewinnungs- und Speicherrechts genutzten Bodenflächen oder

 Anweisungen und Verfügungen der staatlichen Bergaufsichtsorgane oder ihrer weisungsberechtigten Mitarbeiter zuwiderhandelt

b) vorsätzlich einen Mitarbeiter der staatlichen Bergaufsichtsorgane an der Erfüllung seiner Bergaufsichtspflichten hindert

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgeprochen werden.

§29

Wer vorsätzlich unberechtigt das Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherrecht ausübt oder unberechtigt in einem Bergbauschutzgebiet Baumaßnahmen durchführt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.